



Fragen und Antworten zur Umsetzung der revidierten Tierschutzverordnung (TSchV) im Bereich fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA)

Stand April 2025

Fragen zum Praktikum der FBA für Betreuungspersonal in Tierheimen mit maximal 19 Betreuungsplätzen

Wie ist das Praktikum gesetzlich geregelt?

Das Praktikum umfasst mindestens 360 Stunden (vgl. [Art. 3 Abs. 3 TSchAV](#)). Davon müssen mindestens 240 Stunden in einem Tierheim mit gültiger Bewilligung nach [Art. 101 Bst a TSchV](#) absolviert werden. Auch Einsätze in Tierpensionen mit Ferienbetreuung können angerechnet werden, sofern Tiere über Nacht betreut werden. Die restlichen 120 Stunden können ebenfalls in Tierheimen oder in anderen gewerbsmässigen Tierbetreuungsdiensten nach [Art. 101 Bst. b TSchV](#) absolviert werden.

Darf das Praktikum in einer Tierarztpraxis für Kleintiere absolviert werden? Wie viele Stunden werden angerechnet?

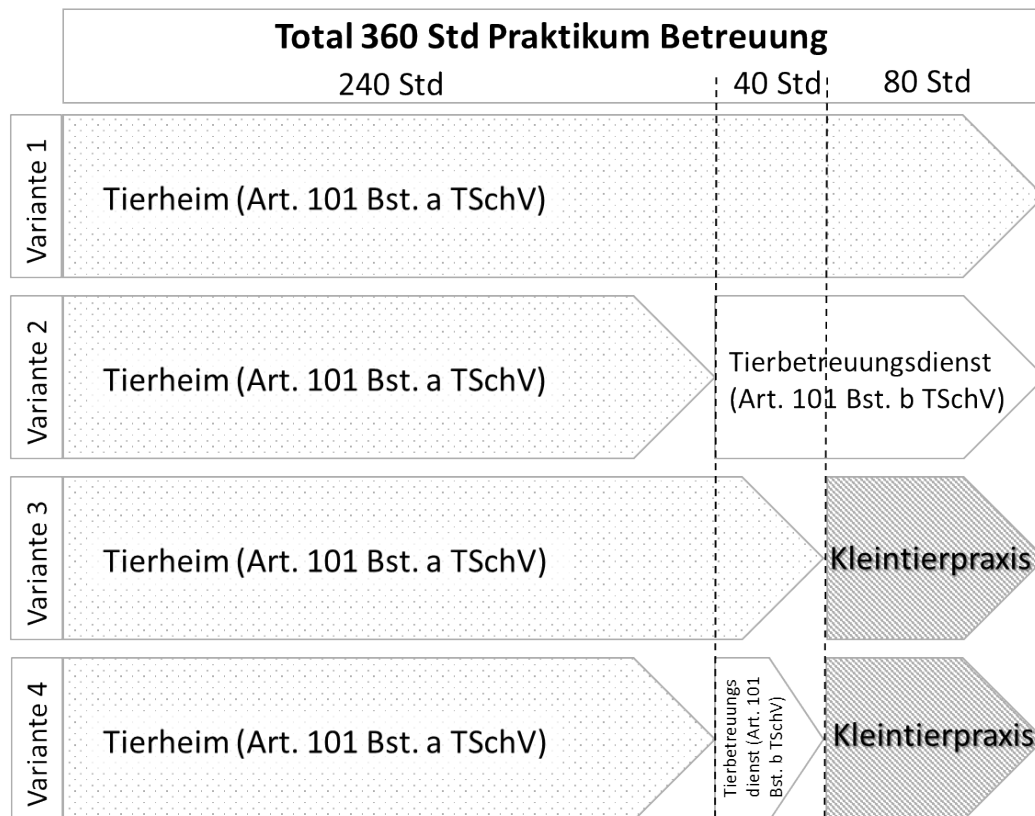
Im Rahmen der **FBA Betreuungspersonal in Tierheimen mit max. 19 Plätzen**: Maximal 80 Stunden können in einer Kleintierpraxis absolviert werden (vgl. [Art. 5 Abs. 2 TSchAV](#)). In einer Tierarztpraxis können Praktikantinnen und Praktikanten lernen, den Gesundheitszustand eines Tieres richtig einzuschätzen und die richtigen Massnahmen zu treffen. Allerdings lernen sie z.B. wenig über Tierheimspezifische Hygienemassnahmen, Fütterung, Eingewöhnung von Tieren ins Rudel. Es ist nicht obligatorisch, praktische Stunden in einer Tierarztpraxis zu absolvieren.

Im Rahmen der **FBA gewerbsmässige Heintierzucht**: Praktikumsstunden in einer Kleintierpraxis können nicht angerechnet werden, weil die Tätigkeiten keinen direkten Bezug zum Züchten haben.

Haben Praktikantinnen und Praktikanten, die die FBA mit der Vereinbarung nach altem Recht (vor 1. Februar 2025) begonnen haben, Anspruch auf die neue Praktikumsregelung mit allenfalls reduzierter Stundenzahl?

Die neue Praktikumsdauer gilt ab sofort, auch für Personen, die das Praktikum bereits begonnen haben. Laufende Praktika können entsprechend verkürzt werden, müssen jedoch alle Vorgaben bezüglich Inhalten (vgl. [Art. 3](#) und [5 TSchAV](#)) erfüllen. Falls eine Ausbildungsorganisation Änderungen an ihrem Praktikumsreglement vornehmen möchte, sind diese dem BLV zur Genehmigung vorzulegen.

Vorgaben zum Praktikum



Fragen zur Weiterbildungspflicht

Gilt die Weiterbildungspflicht auch für Tierbetreuerinnen und Tierbetreuer, die die FBA vor dem 1. Februar 2025 absolviert haben?

Ja. Ab dem 1. Februar 2025 müssen sich alle Personen, die in Tierheimen mit mehr als fünf Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von mehr als fünf Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind, an mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren sich weiterbilden (vgl. [Art. 190 Abs. 1 Bst. e TSchV](#)).

Fragen zum Praktikum der FBA für die gewerbsmässige Zucht von Heimtieren

Wie ist das Praktikum gesetzlich geregelt?

Das Praktikum umfasst mindestens 360 Stunden (vgl. [Art. 3 Abs. 3 TSchAV](#)). Höchstens 240 Stunden können an das Praktikum angerechnet werden, wenn:

- die Tierhalterin oder der Tierhalter nachweist, dass sie oder er seit mindestens drei Jahren Mitglied eines Zuchtverbandes der entsprechenden Tierart ist und in dieser Zeit mindestens fünf Würfe gezüchtet hat; und
- der kantonale Veterinärdienst bei Kontrollen keine wesentlichen Mängel festgestellt hat (vgl. [Art. 5 Abs 3 TSchAV](#)).

Die restlichen 120 Stunden müssen in anderen gewerbsmässigen Heimtierzuchten nach [Art. 101 Bst. c Abs. 1 TSchV](#) mit gültiger Bewilligung absolviert werden. Die Teilnehmenden können das gesamte Praktikum am selben Ort absolvieren, sofern der Praktikumsbetrieb über eine gültige Bewilligung nach [Art. 101 Bst. c TSchV](#) verfügt.

Wie kann die Züchterin oder der Züchter nachweisen, dass sie oder er die Voraussetzungen für ein verkürztes Praktikum erfüllt? (vgl. [Art. 5 Abs. 3 Bst a und b TSchAV](#))?

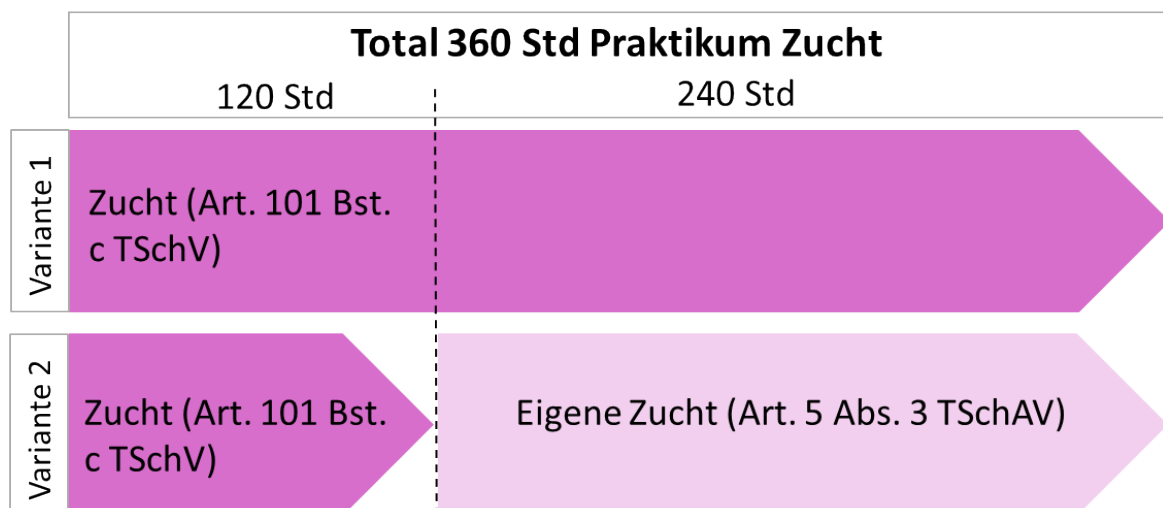
Vorbemerkung: Grundsätzlich berechtigt die Mitgliedschaft in einem in der Schweiz ansässigen Zuchtverband zu dieser Erleichterung. Bei ausländischen Zuchtverbänden prüft das BLV im Einzelfall, ob deren Reglemente äquivalent zur Schweizerischen Gesetzgebung sind und ob eine Kontrolle der Zucht stattfindet.

1. Die Züchterin / der Züchter lässt sich vom Zuchtverband die Mitgliedschaft über mindestens 3 Jahre und die Zucht von mindestens fünf Würfen seit Beginn der Mitgliedschaft schriftlich bestätigen.
2. Die Züchterin / der Züchter lässt sich vom zuständigen kantonalen Veterinärdienst bestätigen, dass bei amtlichen Kontrollen keine gravierenden Mängel festgestellt wurden. Falls keine Kontrolle erfolgt ist, reicht eine Bestätigung des kantonalen Veterinärdienstes, dass zur Tierhaltung bisher keine Meldungen eingegangen sind.
3. Beide Bestätigungen werden der Ausbildungsorganisation weitergeleitet.

Die Ausbildungsorganisation prüft die Dokumente und bewahrt sie bei entsprechender Verkürzung des Praktikums zusammen mit den Praktikumsnachweisen auf.

Mitglieder von ausländischen Zuchtverbänden reichen dem BLV die schriftliche Bestätigung nach 1. sowie das Zuchtreglement des Verbands ein.

Vorgaben zum Praktikum nach Art. 102 Abs. 4 TSchV, s. auch Art. 5 Abs. 3 TSchAV



Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) und Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (TSchAV, SR 455.109.1)

Art. 101 TSchV Bewilligungspflicht

Eine kantonale Bewilligung benötigt, wer:

- a. ein Tierheim mit mehr als fünf Pflegeplätzen betreibt;
- b. gewerbsmässig Tierbetreuungsdienste für mehr als fünf Tiere pro Tag anbietet; [...]

Art. 102 TSchV Personelle Anforderungen für die Betreuung, Pflege, Zucht und Haltung von Tieren

[...]

² In den folgenden Fällen genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügt:

- a. in Tierheimen mit maximal 19 Pflegeplätzen;
- b. bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von höchstens 19 Tieren.

[...]

⁴ Wer Tiere nach Artikel 101 Buchstabe c abgibt, muss über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügen. [...]

Art. 190 TSchV Weiterbildungspflicht

¹ An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden

[...]

- e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als fünf Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von mehr als fünf Tiere pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind; [...]

Art. 3 TSchAV Form und Umfang (der FBA)

[...]

³ Das Praktikum umfasst mindestens 360 Stunden. Davon können höchstens 80 Stunden in Kleingruppen absolviert werden.

Art. 5 TSchAV Praktikum

[...]

² Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 2 TSchV müssen mindestens 240 Stunden des Praktikums in einem Tierheim mit einer Bewilligung nach Artikel 101 Buchstabe a TSchV absolviert werden. Höchstens 80 Stunden können in einer Kleintierpraxis absolviert werden.

³ Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 4 TSchV können höchstens 240 Stunden an das Praktikum angerechnet werden, wenn:

- a. die Tierhalterin oder der Tierhalter nachweist, dass sie oder er seit mindestens drei Jahren Mitglied eines Zuchtverbandes der entsprechenden Tierart ist und in dieser Zeit mindestens fünf Würfe gezüchtet hat; und
- b. die zuständige kantonale Vollzugsbehörde bei Kontrollen keine wesentlichen Mängel festgestellt hat.

[...]